

99065013028000, 99065013028000

Berufsbildung: Überwachung von Auslandsaufenthalten

Heruntergeladen am 20.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9887197/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99065013028000, 99065013028000
Leistungsbezeichnung I	Berufsbildung: Überwachung von Auslandsaufenthalten
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3

Modul	Sachverhalt
Handlungsgrundlage(n)	* §§ 2, 76 Abs. 3 [Berufsbildungsgesetz (BBiG)](http://www.bundesrecht.juris.de/bbig_2005/index.html)
Teaser	
Volltext	Nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) können Teile einer Berufsausbildung im Ausland durchgeführt werden, wenn dies dem Ausbildungsziel dient (außerbetriebliche Berufsbildung). Die Gesamtdauer des Auslandsaufenthalts soll ein Viertel der in der Ausbildungsordnung festgelegten Ausbildungsdauer nicht überschreiten. Die zuständige Stelle (z.B. die jeweilige Kammer) überwacht und fördert die Durchführung von Auslandsaufenthalten auf geeignete Weise. Beträgt die Dauer eines Ausbildungsabschnitts im Ausland mehr als vier Wochen, ist hierfür ein mit der zuständigen Stelle abgestimmter Plan erforderlich. Deshalb sollte die zuständige Stelle über den Auslandsaufenthalt informiert sein. Auch bei der Zulassung zur Prüfung werden ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland berücksichtigt.
Begriffe im Kontext	
Bearbeitungsdauer	
Fristen	
Formulare + Objekt Formular	
Kurztext	
weiterführende Informationen	
Hinweise (Besonderheiten)	Da nach dem Berufsbildungsgesetz der Auslandsaufenthalt ein Bestandteil der Ausbildung sein kann, das Ausbildungsverhältnis also während dieser Zeit weiterbesteht, erhalten Auszubildende ihre Ausbildungsvergütung auch während des Auslandsaufenthalts. Für die Zeit ihres Auslandsaufenthalts müssen die Auszubildenden eine Beurlaubung von der

Berufsschulpflicht bei ihrer jeweiligen Berufsschule in Deutschland beantragen. In den Bundesländern existieren dazu unterschiedliche Regelungen. Eine Beurlaubung ist in der Regel bis zu einer Dauer von neun Monaten möglich. Der versäumte Berufsschulstoff muss allerdings von den Auszubildenden selbst nachgeholt werden.

Alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen an einem Mobilitätsprojekt müssen über eine Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung verfügen.

Rechtsbehelf

fachlich **freigegeben**
durch

fachlich **freigegeben** 11.01.2010
am

Lagen Portalverbund Berufsausbildung (1030200)

zuständige Stelle

Ansprechpunkt

Wenden Sie sich an die zuständige Kammer. Diese kann z.B. sein:

- * die Handwerkskammer für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung,
- * die Industrie- und Handelskammer für die Berufsbildung in nichthandwerklichen Gewerbeberufen,
- * die Landwirtschaftskammer für die Berufsbildung in Berufen der Landwirtschaft und der ländlichen Hauswirtschaft,
- * die Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Notarkammer sowie die Notarkasse für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Rechtspflege,
- * die Wirtschaftsprüfer- und die Steuerberaterkammer für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung,
- * die Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- und Apothekerkammer für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Gesundheitsberufe.

Weitere Zuständigkeiten, z.B. für Stellen im Bereich des öffentlichen Rechts sowie der Kirchen und sonstiger Religionsgemeinschaften, sind im Berufsbildungsgesetz (BBiG) geregelt.
